

Meinung der Öffentlichkeit betrachtet werden, wenn sie von den gesellschaftlichen und nicht von beschränkten, egoistischen Gruppeninteressen bestimmt wird. Hierzu schreibt A. B. Sacharow:

„Es muß hervorgehoben werden, daß die Öffentlichkeit nicht einfach eine Gruppe von Personen und nicht jedes Kollektiv ein Kollektiv von Sowjetmenschen ist, sondern nur ein solches Kollektiv, das in Übereinstimmung mit den Interessen des Aufbaus des Kommunismus handelt. Alles, was diesen Interessen widerspricht, kann, auch wenn es von dem einen oder anderen Kollektiv ausgeht, nicht als wirklich gesellschaftliche Aktion angesehen werden . . .“²³

Die Meinungen bestimmter Gruppen können sich vor allem dann zur negativen Kraft, d. h. zum Hemmnis der schrittweisen Verdrängung der Kriminalität gestalten, wenn ihnen falsche, voreilige oder einseitige Informationen über den Verdacht einer Straftat gegen einen Bürger vermittelt werden. Die Meinung bildet sich dann nicht primär aus einer bewußten Überzeugung heraus, sondern meist ist sie in diesen Fällen dann Ausdruck von Stimmungen, von Suggestion, von Nachahmung und falscher Autorität.

Der Mensch gehört gleichzeitig zu verschiedenen Gruppen, deren funktionale Bedeutung mit der Situation wechselt:

„So handelt der Mensch einmal nach den Normen der einen und ein anderes Mal nach denen einer anderen Gruppe (er verhält sich zum Beispiel im Kreis seiner Familie anders als im Kreise seiner Arbeitskameraden usw.). Dabei kann es zu Überschneidungen und Divergenzen kommen, die zu Konflikten führen . . .“²⁴

Dies ist ein sehr wichtiges Problem der Verhaltensweise des Menschen, das für die Mitwirkung der einzelnen Kollektive am Strafverfahren große Bedeutung besitzt. Die unterschiedliche Verhaltensweise spiegelt sich darin wider, daß manche Bürger im Arbeitskollektiv ein der sozialistischen Moral entsprechendes Verhalten zeigen, dagegen in der Freizeit²⁵ gröblich gegen die Gebote der sozialistischen Moral

23. „Die Rolle der Öffentlichkeit bei der Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit“, Fragen der Philosophie, 1960, Nr. 3, S. 32 (russ.).

24. G. Klaus, Kybernetik und Gesellschaft, Berlin 1964, S. 55.

25. Zur Bedeutung der Freizeit vgl. „Arbeit — Gemeinschaft — Persönlichkeit“, Berlin 1964, wo es unter anderem heißt: „Die Arbeit in der materiellen Produktion und die sinnvolle Ausnutzung der Freizeit gehören zusammen und formen gemeinsam den Menschen der sozialistischen Epoche, der sich durch hohe politische, moralische und charakterliche Eigenschaften auszeichnet“ (S. 115), und weiter: „Die große gesellschaftliche Bedeutung der Freiheit besteht im Sozialismus darin, daß sie für die Erhöhung der Bildung, für die weitere kulturelle und körperliche Entwicklung, für die gesellschaftliche Tätigkeit, für die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Begabungen, Talente im Bereich der Wissen-